

Nutzungsbedingungen

cisbox Invoice · cisbox Order · cisbox Insights · caito smart allocations · caito e-accounting

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Nutzung der Lösungen der cisbox GmbH. Teil A gilt produktübergreifend. Die Teile B bis F enthalten die besonderen Bedingungen je Produkt und gelten jeweils nur, soweit das betreffende Produkt vereinbart ist. Teil G regelt Belegkontingente und die Fair-Usage-Policy, Teil H das Service-Level.

Der konkrete Funktions- und Leistungsumfang der Produkte ist nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen. Er ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus der Auftragsbestätigung.

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Bereitstellung und Einrichtung
- 4 Nutzungsrecht
- 5 Verfügbarkeit, Wartung, Systemvoraussetzungen
- 6 Support
- 7 Mitwirkungspflichten des Kunden
- 8 Preise und Zahlungsbedingungen
- 9 Preisanpassung
- 10 Vertraulichkeit und Datenschutz
- 11 Gewährleistung und Haftung
- 12 Laufzeit und Kündigung
- 13 Schlussbestimmungen

Teil B cisbox Invoice

- 14 Schnittstellen und Zusatzmodule
- 15 Belegempfang, Scanning, Originalbelege
- 16 Archivierung
- 17 Verarbeitung und Bearbeitungszeiten
- 18 Ausgeschlossenes Beleggut
- 19 eRechnung, Peppol und EDI
- 20 Kontierung
- 21 Zahlungsabwicklung

Teil C cisbox Order

- 22 Zusatzleistungen, technische Unterstützung
- 23 Content-Management und Stammdaten
- 24 Kataloge und Lieferantenanbindungen

Teil D cisbox Insights

- 25 Voraussetzungen und Datenbasis
- 26 Aussagekraft von Auswertungen
- 27 Nutzungsumfang und BI-Anbindung

Teil E caito smart allocations

- 28 Voraussetzungen
- 29 Erkennungsleistung
- 30 Manuelle Prüfung und Speicherung
- 31 Stammdaten und Abrechnung

Teil F caito e-accounting

- 32 Einordnung und Abgrenzung
- 33 Belegeingang
- 34 Kontiervorschläge und Lernverfahren
- 35 Archivierung, GoBD und Datenschutz
- 36 Testphase, Einrichtung, Onboarding
- 37 Lizenzierung

Teil G Belegvolumen

- 38 Belegkontingent
- 39 Fair-Usage-Policy
- 40 Abrechnung von Mehrbelegen
- 41 Anpassung des Kontingents

Teil H Service-Level

- 42 Verfügbarkeit
- 43 Reaktionszeiten
- 44 Monitoring

Teil A Allgemeine Bestimmungen (produktübergreifend)

1 Geltungsbereich

- 1.1** Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der cisbox GmbH, Brühler Strasse 58, 42657 Solingen (nachfolgend „cisbox“) und dem Kunden über die Nutzung von cisbox Invoice, cisbox Order, cisbox Insights, caito smart allocations und caito e-accounting.
- 1.2** caito smart allocations und caito e-accounting werden unter der eigenständigen Marke caito angeboten.
- 1.3** Die Bereitstellung erfolgt als Application-Service-Provider-(ASP-)Mietvertrag. Ein Erwerb von Software oder von Urheber- bzw. urheberrechtlichen Nutzungsrechten an der Software findet nicht statt.
- 1.4** Vorrang gilt in folgender Reihenfolge: (1) individuelle schriftliche Vereinbarungen und Auftragsbestätigungen, (2) die jeweilige Leistungsbeschreibung, (3) diese Nutzungsbedingungen, (4) Service-Level-Vereinbarung, (5) Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, (6) die jeweils gültige Preisliste.
- 1.5** Die Teile B bis F gelten jeweils nur für das dort genannte Produkt und nur, soweit dieses Produkt vereinbart ist. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und einem produktspezifischen Teil geht der produktspezifische Teil vor.
- 1.6** Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, cisbox stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.7** Diese Nutzungsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** „ID“ bezeichnet eine im System eingerichtete Mandanten- bzw. Standortkennung des Kunden. Kontingente, Parameter und Berechtigungen werden je ID verwaltet.
- 2.2** „Buchungsbeleg“ bezeichnet einen vom System erzeugten Beleg auf Basis eines verarbeiteten Eingangsdokuments.
- 2.3** „Belegvolumen-Paket“ bezeichnet das vertraglich vereinbarte monatliche Kontingent an Buchungsbelegen einschließlich des dafür gültigen Einzelbelegpreises.
- 2.4** „Mehrbeleg“ bezeichnet jeden Buchungsbeleg, der das vereinbarte Kontingent des Belegvolumen-Pakets übersteigt.
- 2.5** „Beleggut“ bezeichnet die Gesamtheit der zur Verarbeitung übergebenen Eingangsdokumente unabhängig vom Eingangsformat.
- 2.6** „Kontiovorschlag“ bezeichnet einen vom System erzeugten Vorschlag für die Kontierung eines Belegs. Ein Kontiovorschlag ist keine Buchung; er wird erst nach Prüfung, Bestätigung und Speicherung durch den Anwender wirksam.

3 Bereitstellung und Einrichtung

- 3.1** cisbox stellt dem Kunden den Zugriff auf die vereinbarten Lösungen über das Internet zur Verfügung. Der Betrieb erfolgt in georedundanten Rechenzentren in Deutschland.
- 3.2** Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Leistung wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbracht. Eine Prüfung von Rechtsfragen sowie eine steuerliche oder rechtliche Beratung sind nicht Leistungsgegenstand.
- 3.3** Installation und Einrichtung erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen bei bestehenden Standardschnittstellen bzw. acht Wochen bei Individualschnittstellen nach Auftragseingang. Die

Termine setzen die vollständige und fristgerechte Bereitstellung der Setup-Daten durch den Kunden voraus.

- 3.4** Die Lösungen sind modular aufgebaut. Nicht vereinbarte Leistungen, Module, Funktionalitäten und Schnittstellen können nachträglich beauftragt werden; die Abrechnung erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Preisliste.
- 3.5** Bei Schnittstellen zu Drittprodukten obliegt die Klärung etwaiger Lizenzkosten mit dem Hersteller des Drittprodukts dem Kunden.
- 3.6** cisbox darf Funktionen weiterentwickeln oder ändern, sofern der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.

4 Nutzungsrecht

- 4.1** Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der vereinbarten Lösungen.
- 4.2** Die Nutzung ist auf den Kunden und seine verbundenen Unternehmen im vereinbarten Land bzw. in den vereinbarten IDs beschränkt. Eine Nutzung für Dritte oder eine Weitervermietung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cisbox nicht zulässig.
- 4.3** Updates und Upgrades der lizenzierten Programme und Module werden während der Vertragslaufzeit kostenfrei bereitgestellt, sofern sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet.
- 4.4** Ein Anspruch auf eine bestimmte Funktion, Ausbaustufe oder künftige Funktionserweiterung besteht nicht.
- 4.5** Der Kunde vergibt und entzieht die Rollen-, Schreib- und Leserechte seiner Nutzer eigenverantwortlich.

5 Verfügbarkeit, Wartung und Systemvoraussetzungen

- 5.1** cisbox stellt den Zugriff grundsätzlich rund um die Uhr (24/7) bereit, ausgenommen vereinbarte Servicezeiten. Die Einzelheiten regelt Teil H.
- 5.2** Geplante Wartungsarbeiten werden vorab angekündigt. Geplante Nichtverfügbarkeit stellt keine Ausfallzeit dar und begründet keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche.
- 5.3** Ungeplante Nichtverfügbarkeit aufgrund zwingend erforderlicher Wartungsarbeiten kann auch außerhalb der Servicezeiten auftreten. cisbox hält die Beeinträchtigung so gering wie möglich.
- 5.4** Es gelten die jeweils mitgeteilten oder im System angezeigten Systemvoraussetzungen und Versionsstände. Deren Bereitstellung sowie die Telekommunikationsdienste vom Leistungsübergabepunkt bis zu den Endgeräten obliegen dem Kunden und sind nicht Vertragsgegenstand.

6 Support

- 6.1** Der Kunde verantwortet den First-Level-Support gegenüber seinen Mitarbeitern und hält hierfür ausreichend geschulte Administratoren (ADMINS) und Key-User vor.
- 6.2** cisbox erbringt Second-Level-Support ausschließlich gegenüber den geschulten ADMINS und Key-Usern des Kunden. Die Erfassung erfolgt über den Online-Kundenservice-Helpdesk; cisbox nimmt die Priorisierung von Tickets nach objektiver Fehlerklassifizierung vor. Es gelten die Reaktionszeiten gemäß Teil H.
- 6.3** Einweisungen und Schulungen sind optional und werden gesondert nach Preisliste bzw. Auftragsbestätigung abgerechnet. Verauslagte Reisekosten sind von etwaigen Nachlässen ausgenommen.
- 6.4** cisbox ist berechtigt, zur Leistungserbringung sachverständige Dritte einzusetzen.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1** Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit die ordnungsgemäße Leistungserbringung dies erfordert. cisbox darf die vom Kunden genannten Tatsachen und Angaben als richtig, vollständig und ordnungsgemäß zugrunde legen.
- 7.2** Der Kunde — sowie von ihm beauftragte Dritte — ist verantwortlich für die Anlage sowie die laufende Pflege und Aktualisierung sämtlicher Daten, Stammdaten und Userdaten.
- 7.3** Der Kunde vereinheitlicht bei Bedarf vorab die aktuellen Konten, Kostenstellen und Kreditorenstämme.
- 7.4** Der Kunde benennt einen zentralen Ansprechpartner für Projektleitung und -unterstützung.
- 7.5** Der Kunde stellt die Benutzeradministration und -verwaltung sicher.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1** Alle Preise verstehen sich in EUR und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Es gilt die jeweils vereinbarte Preisliste bzw. Auftragsbestätigung.
- 8.2** Zahlungsziel 10 Tage netto; Einzug per Firmenlastschrift jeweils am 10. des laufenden Monats.
- 8.3** Sofern vorab schriftlich vereinbart, kann die Fakturierung im Auftrag des Kunden direkt an die jeweiligen IDs erfolgen, sofern diese die Rechnungen mit befreiender Wirkung begleichen. Nachträgliche Änderungen solcher Aufteilungen sowie zuvor mitgeteilter Rechnungsdaten werden mit einer Verwaltungspauschale von 25,00 EUR je Vorgang berechnet.
- 8.4** Bank-, Post- und Portogebühren werden ohne Aufschlag weiterberechnet.
- 8.5** Befindet sich der Kunde mit der Begleichung einer bereits erteilten Rechnung im Zahlungsverzug, ist cisbox berechtigt, neue Waren- und Dienstleistungslieferungen erst nach Zahlungseingang oder gegen Vorkasse zu erbringen.

9 Preisanpassung

- 9.1** Die Preise für vereinbarte Leistungen können erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden.
- 9.2** Preiserhöhungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.
- 9.3** Die kumulierten Preiserhöhungen je Leistungs- bzw. Vertragsposition sind begrenzt auf die kumulierten prozentualen Erhöhungen des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen (DL-IT-03 Softwareentwicklung und Programmierung) für Deutschland, bezogen auf die Basis zum 01.01.2023.
- 9.4** Bei darüber hinausgehenden kumulierten Preiserhöhungen steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

10 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1** Beide Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich Geschäftssystemen, Lieferanten, Produkten und Konditionen sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses vertraulicher Daten. Dies gilt auch für beauftragte Dritte und verbundene Unternehmen.
- 10.2** Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

10.3 Werden Auftragsverarbeiter oder verbundene Unternehmen in Drittländern eingesetzt, erfolgt dies auf Grundlage der EU-Standarddatenschutzklauseln.

10.4 4 Beide Parteien dürfen sich gegenseitig während der Vertragslaufzeit gegenüber Dritten als Referenzpartner nennen.

11 Gewährleistung und Haftung

11.1 Beanstandungen sind cisbox unverzüglich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet cisbox Nachbesserung.

11.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

11.3 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet cisbox bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.4 Der Kunde ist für die Journalfunktion sowie für Speicherung und Aufbewahrung übergebener Datenbestände verantwortlich.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten und verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, sofern nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

12.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes trägt die kündigende Partei.

12.3 Die Pflichten zur Archivierung wirken nach Maßgabe der Abschnitte 16 und 35 über die Vertragslaufzeit hinaus.

12.4 Nach Vertragsende endet das Nutzungsrecht automatisch.

12.5 Nach Vertragsende werden dem Kunden seine Daten auf Verlangen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt und anschließend gelöscht, soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

13.2 Beide Parteien teilen unaufgefordert und unverzüglich Änderungen der Firmierung, Rechtsform, Bankverbindung sowie eine Sitzverlegung mit.

13.3 Es gilt deutsches Recht, sofern das UN-Kaufrecht (CISG) nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Solingen.

13.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil B Besondere Bedingungen cisbox Invoice

14 Schnittstellen und Zusatzmodule

- 14.1** Die Übergabe der Bild- und Buchungsdaten erfolgt über die Schnittstellen im bestehenden cisbox-Standard. Etwaige Änderungsprogrammierungen erfolgen nach Aufwand auf Basis von Dokumentation, Beispieldatei und technischem Ansprechpartner des Herstellers des Drittprodukts.
- 14.2** Das Zusatzmodul Zahlung über Online-Banking setzt je registriertem Nutzer das aktivierte Zusatzmodul „mehrere Bankverbindungen“ sowie die Erfüllung bestimmter bankentechnischer Voraussetzungen durch den Kunden voraus.

15 Belegempfang, Scanning und Originalbelege

- 15.1** Der Belegempfang erfolgt über die dem Kunden zugeordnete CISBOX-ID. Als Certified Access Point Provider übernimmt cisbox den Eingangsrechnungsempfang als C3 des Kunden im Peppol-4-Corner-Modell.
- 15.2** Nach dem belegersetzenden Scanning und einer temporären ID-übergreifenden Archivierung werden die papierhaften Originalbelege unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Der Kunde stimmt dieser Vernichtung zu.
- 15.3** Ist während der vereinbarten Archivierungsdauer ein Rückgriff auf physische Dokumente erforderlich, erfolgt dieser nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz.

16 Archivierung

- 16.1** Die digitale Archivierung der Eingangsrechnungen erfolgt formatunabhängig auch über die Vertragslaufzeit hinaus unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsformen und -fristen.
- 16.2** Archivmedien werden nur auf Anfrage und gegen gesonderte Berechnung bereitgestellt.

17 Verarbeitung und Bearbeitungszeiten

- 17.1** Bei werktags regelmäßigem Posteingang bzw. täglichem Scanning mit Eingang bis 12:00 Uhr (Werktag, Nordrhein-Westfalen/DE) sind Datenerfassung und -übernahme im Regelfall bis zum folgenden Werktag 14:00 Uhr abgeschlossen. Ausnahmen sind insbesondere Klärfälle und erste Rechnungen neuer Kreditoren.
- 17.2** Sind Positionsdaten nicht verfügbar, erfolgt die Erfassung nach Mehrwertsteuersätzen getrennter Kopfdaten.
- 17.3** Baurechnungen werden auf Basis von Kopfdaten (Abschlagsrechnungen) bzw. auf Basis der Positionsdaten des Architektenblatts (Abschluss- und Endabrechnungen) verarbeitet.

18 Ausgeschlossenes und eingeschränktes Beleggut

- 18.1** Der Kunde unterstützt cisbox hinsichtlich der Einmaligkeit des Belegguts.
- 18.2** Ohne vorherige Absprache fallen nicht unter das zu verarbeitende Beleggut:
- Kreditkarten- und Reisekostenabrechnungen
 - Lieferscheine
 - Rechnungen in anderen Zeichenkodierungen als ISO/IEC 8859-1 (Latin-1)

19 eRechnung, Peppol und EDI

- 19.1** Für Rechnungen im Format EDI stellt der Kunde während der Vertragslaufzeit gültige firmenbezogene GS1-Identnummern (GLN) zur Verfügung und schließt zeitnah EDI-Vereinbarungen mit den von cisbox angebundenen EDI-Lieferanten ab.
- 19.2** Der Kunde fordert seine Lieferanten und Dienstleister unter Wahrung der Vereinfachungsregeln zur elektronischen Übertragung von Rechnungen zum Versand ihrer Rechnungen in den vereinbarten Formaten auf.
- 19.3** Andere als die vereinbarten Eingangsformate werden nur nach vorheriger Absprache verarbeitet.

20 Kontierung

- 20.1** Anlage, Änderung und Verwaltung der Standardkontierung sowie der Konten-, Kostenstellen- und Kostenträgerstrukturen erfolgen durch den Anwender.
- 20.2** Kontiervorschläge sind vom Kunden im Rahmen des Rechnungsbearbeitungsprozesses zu prüfen und freizugeben. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit automatisiert erzeugter Vorschläge wird nicht übernommen.

21 Zahlungsabwicklung und Verantwortung des Kunden

- 21.1** Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Übergabe einer SEPA-Datei oder von Zahlungsdaten zur Weiterverarbeitung. Auslösung und Verantwortung der Zahlung liegen beim Kunden.
- 21.2** Die Prüfung umsatzsteuerrechtlicher und kundenspezifischer Rechnungsanforderungen erfolgt durch den Kunden im Rahmen des Rechnungsbearbeitungsprozesses.
- 21.3** Die webbasierte Bearbeitung und Prüfung der Rechnungsdaten erfolgt durch den Kunden.
- 21.4** cisbox Invoice ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung. Die ordnungsgemäße Anwendung obliegt dem Kunden.

Teil C Besondere Bedingungen cisbox Order

22 Zusatzleistungen und technische Unterstützung

- 22.1** Technische Unterstützung, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht — beispielsweise bei Lieferantenanbindungen — wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erbracht und gemäß jeweils gültiger Preisliste oder Auftragsbestätigung abgerechnet.
- 22.2** Die Übertragung über einen von cisbox noch nicht angebotenen Übertragungsweg erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

23 Content-Management und Stammdaten

- 23.1** Das Content-Management übernimmt der Kunde. Dies umfasst insbesondere die Pflege von Artikel-, Lieferanten- und Katalogdaten.
- 23.2** Der Kunde stellt die Aktualität und Richtigkeit der bereitgestellten Katalog- und Preisdaten sicher.

24 Kataloge, Lieferantenanbindungen und Übertragungswege

- 24.1** Kataloge in einem von cisbox angebotenen Katalogformat bindet der Kunde eigenständig an. Erfolgt die Anbindung eines solchen Katalogs mit Unterstützung von cisbox, obwohl der Kunde sie autonom hätte umsetzen können, wird diese Unterstützung gemäß Preisliste abgerechnet.
- 24.2** Für Katalogformate, die cisbox noch nicht anbietet, erfolgt die Umsetzung nach Aufwand. Der Kunde stellt hierfür Beschreibung, Musterdatei und einen technischen Ansprechpartner in deutscher oder englischer Sprache bereit.
- 24.3** Für aktive und inaktive externe Kataloganbindungen je ID gilt eine mengenabhängige Staffelung gemäß Preisliste. Unterschiedliche Kataloge desselben Lieferanten zählen mehrfach. Bei einem Kunden mit mehreren IDs zählt derselbe zentral verwendete Katalog nur einfach.
- 24.4** Die Anbindung von Lieferanten ohne bestehende OCI-Anbindung setzt funktionierende Callback-Parameter und einen Testzugang voraus. Plattformen mit spezieller Anbindung werden nur nach gesonderter Vereinbarung angebunden.

Teil D Besondere Bedingungen cisbox Insights

25 Voraussetzungen und Datenbasis

- 25.1** Die Nutzung von cisbox Insights setzt die aktive Nutzung von cisbox Order und/oder cisbox Invoice voraus. Ausgewertet werden ausschließlich Daten, die im System vorliegen.
- 25.2** Die Aussagekraft der Auswertungen hängt unmittelbar von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stamm-, Artikel- und Belegdaten ab, für die der Kunde gemäß Abschnitt 7 verantwortlich ist.

26 Aussagekraft von Auswertungen und Prognosen

- 26.1** Prognosen sind rechnerische Schätzwerte. Sie stellen keine Zusicherung künftiger Entwicklungen dar und ersetzen keine eigene kaufmännische, rechtliche oder steuerliche Prüfung durch den Kunden.
- 26.2** Entscheidungen, die der Kunde auf Grundlage von Auswertungen oder Prognosen trifft, liegen in dessen Verantwortung.

27 Nutzungsumfang und Anbindung an Business-Intelligence-Lösungen

- 27.1** Auswertungen und Exporte dürfen für interne Zwecke des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte als eigenständige Leistung oder zu kommerziellen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cisbox.
- 27.2** Die Anbindung an eine Business-Intelligence-Lösung des Kunden erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Betrieb, Lizenzierung und Auswertungslogik dieser Lösung liegen in der Verantwortung des Kunden und sind nicht Vertragsgegenstand.

Teil E Besondere Bedingungen caito smart allocations

28 Voraussetzungen

- 28.1** caito smart allocations wird als Zusatzmodul zu cisbox Invoice bereitgestellt und setzt die aktive Nutzung von cisbox Invoice voraus. Die Nutzung erfolgt je ID.
- 28.2** Ergänzend zu diesem Teil gelten die Bestimmungen aus Teil B.

29 Erkennungsleistung

- 29.1** Das Modul beruht auf einem lernenden Verfahren auf Basis der vom Anwender bestätigten Kontierungen. In der Anlaufphase ist mit einer geringeren Trefferquote zu rechnen.
- 29.2** Eine bestimmte Trefferquote, Automatisierungsquote oder Zeitersparnis wird nicht zugesichert. Die Erkennungsleistung ist abhängig von Datenqualität, Belegstruktur, Kontenrahmen sowie der Konstanz der Kontierungspraxis des Kunden.

30 Manuelle Prüfung, Bestätigung und Speicherung

- 30.1** Kontiervorschläge von caito smart allocations sind ausschließlich Vorschläge. Der Anwender ist verpflichtet, jeden Vorschlag zu prüfen, zu bestätigen und aktiv zu speichern.
- 30.2** Ohne aktives Speichern durch den Anwender wird ein Kontiervorschlag nicht übernommen — dies gilt unabhängig von der Höhe der ausgewiesenen Trefferwahrscheinlichkeit. Eine automatische Verbuchung ohne Bestätigung durch den Anwender findet nicht statt.

30.3 Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Kontierung sowie für die Einhaltung umsatzsteuerrechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen verbleibt beim Kunden. Abschnitt 21 gilt entsprechend.

31 Stammdaten und Abrechnung

31.1 Kontenrahmen, Kostenstellen und Kostenträger werden vom Kunden bereitgestellt und gepflegt. Wesentliche Änderungen an diesen Stammdaten können die Vorschlagsqualität vorübergehend beeinflussen.

31.2 Die Abrechnung erfolgt gemäß Auftragsbestätigung bzw. jeweils gültiger Preisliste. Soweit die Abrechnung belegbasiert erfolgt, gilt Teil G entsprechend.

Teil F Besondere Bedingungen caito e-accounting

32 Einordnung und Abgrenzung

- 32.1** caito e-accounting richtet sich an Steuerkanzleien und deren Mandanten. Kunde und Vertragspartner ist die Kanzlei; Einrichtung und Nutzung erfolgen kanzleiseitig zentral.
- 32.2** caito e-accounting ist kein Finanzbuchhaltungssystem und ersetzt keines. Die finale Buchung erfolgt im Finanzbuchhaltungssystem der Kanzlei.
- 32.3** Eine steuerliche oder rechtliche Beratung ist nicht Gegenstand der Leistung.

33 Belegeingang

- 33.1** Belege werden über die vereinbarten Eingangskanäle übergeben. Der Versand an die von caito e-accounting bereitgestellte kanzleispezifische E-Mail-Adresse erfolgt durch die Kanzlei bzw. deren Mandanten; ein Abruf aus Postfächern des Kunden findet nicht statt.
- 33.2** Andere als die vereinbarten Belegarten werden nur nach vorheriger Absprache verarbeitet.

34 Kontiervorschläge und Lernverfahren

- 34.1** Prüfung, Korrektur und Freigabe der Kontiervorschläge obliegen der Kanzlei. Kontiervorschläge werden nicht ohne Bestätigung durch die Kanzlei an die Finanzbuchhaltung übergeben.
- 34.2** Zur Verbesserung der Vorschlagsqualität kann das Lernverfahren mandantenübergreifend erfolgen (Cross-Learning). Die Kanzlei kann dem mandantenübergreifenden Lernen widersprechen (Opt-out). Ein mandantenübergreifender Zugriff auf Mandantendaten ist damit nicht verbunden.
- 34.3** Eine bestimmte Trefferquote oder Automatisierungsquote wird nicht zugesichert.

35 Archivierung, GoBD und Datenschutz

- 35.1** Originalbelege und Kontiervorschläge werden GoBD-konform unveränderlich gespeichert. Je Beleg wird ein vollständiger Audit-Trail geführt.
- 35.2** Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren werden eingehalten. Ein Löschkonzept nach Ablauf der Fristen ist konfigurierbar.
- 35.3** Die Datenhaltung erfolgt ausschließlich in deutschen Rechenzentren. Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung für Kanzleien ist Bestandteil der Leistung.
- 35.4** Die Daten der Mandanten werden strikt logisch getrennt gehalten. Ein mandantenübergreifender Zugriff auf Mandantendaten ist nicht möglich; zum Lernverfahren gilt Abschnitt 34.2.

36 Testphase, Einrichtung und Onboarding

- 36.1** Vor Beginn der entgeltlichen Nutzung kann eine kostenfreie Testphase von zwei Monaten vereinbart werden. Für die Testphase gelten diese Nutzungsbedingungen mit Ausnahme der Regelungen zu Entgelten entsprechend; ein Anspruch auf Verfügbarkeit gemäß Teil H besteht während der Testphase nicht.
- 36.2** Das Onboarding umfasst eine einstündige Session. Weitere Schulungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet.

37 Lizenzierung

37.1 Die Lizenzierung erfolgt nach Belegvolumen. Die Anzahl der von der Kanzlei verwalteten Mandanten ist nicht limitiert.

37.2 Für Belegkontingente, die Fair-Market-Toleranz und die Abrechnung von Mehrbelegen gilt Teil G entsprechend.

Teil G Belegvolumen und Fair-Usage-Policy

Teil G gilt für alle belegbasiert abgerechneten Leistungen, insbesondere cisbox Invoice, caito smart allocations und caito e-accounting.

38 Belegkontingent

- 38.1** Die monatliche Pauschale enthält ein vereinbartes Kontingent an Buchungsbelegen. Das Kontingent ergibt sich aus dem gebuchten Belegvolumen-Paket je ID gemäß Auftragsbestätigung.
- 38.2** Belegvolumen-Pakete sind gestaffelt: mit steigendem Kontingent sinkt der kalkulierte Einzelbelegpreis. Sonderkonditionen können in Form höherer Abschläge bzw. niedrigerer Einheitssätze gegenüber dem Listenpreis vereinbart werden.
- 38.3** Nicht verbrauchte Belege eines Monats werden nicht auf Folgemonate übertragen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

39 Fair-Usage-Policy

- 39.1** cisbox toleriert ein über das vereinbarte Kontingent hinausgehendes Belegvolumen von maximal 5 %. Innerhalb dieser Toleranzgrenze erfolgt keine Nachberechnung.
- 39.2** Maßgeblich für die Ermittlung der Toleranzgrenze ist das Kontingent des gebuchten Belegvolumen-Pakets je ID.
- 39.3** Wird die Toleranzgrenze von 5 % überschritten, werden die über das Kontingent hinausgehenden Buchungsbelege (Mehrbelege) nachberechnet. Der Preis je Mehrbeleg richtet sich dabei nach dem vom Kunden gebuchten Belegvolumen-Paket: maßgeblich ist der für dieses Paket jeweils gültige Einzelbelegpreis gemäß Auftragsbestätigung bzw. Preisliste.
- 39.4** Ein pauschaler, vom gebuchten Paket unabhängiger Einheitspreis je Mehrbeleg findet keine Anwendung. Kunden mit größeren Belegvolumen-Paketen werden Mehrbelege dementsprechend zum niedrigeren Einheitssatz ihres Pakets berechnet.
- 39.5** Die Abrechnung der Mehrbelege erfolgt zum Ende des jeweiligen Monats.

40 Abrechnung von Mehrbelegen

- 40.1** Die Ermittlung der Mehrbelege erfolgt je ID auf Basis der im System erzeugten Buchungsbelege pro Monat.
- 40.2** Bei mehreren IDs wird die Toleranzgrenze je ID nach dem für die jeweilige ID gebuchten Belegvolumen-Paket berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine konzernweite Betrachtung vereinbart ist.
- 40.3** cisbox weist die Anzahl der abgerechneten Mehrbelege und den zugrunde gelegten Einzelbelegpreis in der Abrechnung pro Monat nachvollziehbar aus.

41 Anpassung des Kontingents

- 41.1** Zeichnet sich ab, dass das gebuchte Belegvolumen-Paket dauerhaft überschritten wird, kann jede Partei eine Anpassung auf das nächsthöhere Paket vorschlagen. Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung bzw. Auftragsbestätigung für die Zukunft.
- 41.2** Eine Anpassung des Belegvolumen-Pakets lässt bereits entstandene Ansprüche auf Nachberechnung von Mehrbelegen unberührt.
- 41.3** Zusätzliche IDs werden mit einem eigenen Kontingent gemäß Preisliste eingerichtet.

Teil H Service-Level

42 Verfügbarkeit

42.1 Der Zugriff wird rund um die Uhr (24/7) bereitgestellt, ausgenommen die vereinbarten Zeiten der Nichtverfügbarkeit.

42.2 Als verfügbare Nutzung gelten auch Zeiträume während Störungen der nicht von cisbox oder ihren Erfüllungsgehilfen bereitzustellenden Infrastruktur sowie während Störungen und sonstiger Ereignisse, die nicht von cisbox oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht sind.

42.3 Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen eine Verfügbarkeit von 99 % p.a. außerhalb der geplanten Servicezeiten.

43.1 Der Second-Level-Support ist aktuell werktags montags bis freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr (Nordrhein-Westfalen/DE, MEZ) erreichbar. Die Bearbeitung erfolgt chronologisch ab Online-Eingang im Kundenservice-Helpdesk.

43.2 Es gelten folgende Reaktionszeiten:

- Prio 1 — betriebsverhindernde Fehler: in der Regel 4 Stunden
- Prio 2 — betriebsbehindernde Fehler: in der Regel 8 Stunden
- Prio 3 — sonstige Fehler: in einer der Schwere des Fehlers angemessenen Reaktionszeit

44 Monitoring

44.1 Netzwerkverfügbarkeit, Serververfügbarkeit, Geschwindigkeit und Paketverlust werden regelmäßig überwacht und protokolliert.

44.2 Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf das Netzwerk zwischen den vertraglich festgehaltenen Strecken bzw. auf das eigene Netzwerk von cisbox.

cisbox GmbH · Brühler Strasse 58 · 42657 Solingen · Amtsgericht Wuppertal HRB 19187 · USt-ID DE243208591 · Geschäftsführer: Christof Majer